

Frieden durch Recht – ein Leitgedanke von europäischem Rang im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation

WOLFGANG SELLERT



Wolfgang Sellert, Professor der Deutschen Rechtsgeschichte und des Bürgerlichen Rechts an der Georg-August-Universität Göttingen, O. Mitglied der Akademie seit 1984

I

Der Frieden als rechtlich und gesellschaftlich geordnetes Zusammenleben der Menschen ist ein hohes Gut. „Pax optima rerum, quas homini novisse datum est“ lautet ein vielzitiertes Wort aus der sog. „Punica“ (11. Buch, Vers 592f.) des römischen Epikers Silius Italicus († ca. 100 n. Chr.). Auch wenn also der Frieden das Beste von allen Dingen ist, die zu kennen dem Menschen gegeben wurde, ist er besonders in frühen Epochen immer wieder durch Rache und Fehde gestört worden. Der fränkische Geschichtsschreiber Gregor von Tour (538–594) berichtet, daß Sippenfehden häufig bis zur vollständigen Vernichtung des gegnerischen Geschlechterverbandes ausgefochten wurden. Schon früh versuchten germanische Stämme, das Fehdewesen

durch Recht einzudämmen. Rechtsverletzungen sollten daher *utiliter in publicum*, d. h. zum Nutzen der Öffentlichkeit zwischen den Parteien durch Bußzahlungen gesühnt und damit Fehden vermieden werden (Tacitus, *Germania*, Kap. 21). In den zwischen dem 6. und dem 8. Jahrhundert entstandenen Stammesrechten (*Leges barbarorum*) wurde diese Art der Konfliktlösung zu einem „Kompositionensystem“ ausgebaut, das für jede als erheblich angesehene Rechtsverletzung Bußtaxen vorsah. Über die praktischen Wirkungen dieser Maßnahmen wissen wir wenig. Im Mittelalter scheinen sie jedenfalls nur noch bedingt tauglich gewesen zu sein. Denn nun versuchte man, mit den seit etwa dem 11. Jahrhundert von Cluny ausgehenden

Gottes- und Landfrieden der Selbstjustiz durch strafrechtliche Sanktionen Herr zu werden. So wurde die Fehde gegen bestimmte Personen wie Witwen, Waisen, Jungfrauen, Geistliche u. a. sowie an bestimmten Orten wie Kirchen, Friedhöfen, Mühlen, Straßen zu Wasser und zu Lande (*pax*) unter Androhung von Strafen verboten. Außerdem wurde ein Fehdeverbot für hohe kirchliche Feste, Sonn- und Feiertage (*heylige tage*) und schließlich für die letzten drei Wochentage (*treuga*) bestimmt. Ähnliche Regelungen enthielten zahlreiche andere mittelalterliche Rechte, darunter auch der berühmte um 1220 entstandene Sachsenspiegel (Ssp. Ldr. Kap. 66).

Zunehmend setzte sich die Vorstellung durch, daß Rechtsansprüche nicht mit Gewalt, sondern vor den Schranken eines Gerichts ausgefochten werden mußten. „Niemand“, so hieß es in § 5 des Mainzer Friedens von 1235, solle daher „sein Recht [. . .], ganz gleich, in welcher Sache ihm Schaden oder Belästigung zugefügt worden sein mag, [. . .] im Wege der Fehde durchsetzen, wenn er nicht zuvor Klage vor dem zuständigen Richter erhoben und sein Recht bis zu einem rechtskräftigen Urteil verfolgt hat“. Dennoch kam das Fehdewesen nicht zum Stillstand. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts nahm es katastrophale Ausmaße an, als Raubritter ihr angebliches Fehderecht dazu nutzten, um Beute zu machen. Da sich die Geschädigten zur Wehr setzten, kam es zu kriegsähnlichen Verhältnissen, bei denen Überfälle, Plünderungen, Brandschatzungen, Geiselnahmen, Körperverletzungen und Tötungen an der Tagesordnung waren.

II

In dieser verzweifelten Lage verabredeten Kaiser Maximilian und die Reichsstände 1495 auf dem Wormser Reichstag den „Ewigen Landfrieden“. Dieser enthielt ein absolutes Fehdeverbot. Es wurde jedermann untersagt, einen anderen zu befehden, zu bekriegen, zu berauben oder „mit gewaltiger Tat freventlich zu beschedigen“ (§§ 1, 3). Außerdem wurde in Frankfurt am Main das Reichskammergericht (RKG) errichtet, das seit 1527 seinen Sitz in Speyer und seit 1693 in Wetzlar hatte. Vor ihm sollten alle fehdeauslösenden Streitigkeiten in einem durch die Reichskammergerichtsordnung (RKGO) geregelten Prozeßverfahren ausgetragen werden.

Darüber hinaus sollte das RKG wie eine Strafbehörde die Friedensbrecher unter Androhung der Reichsacht „von Ampts wegen“ verfolgen, weil der Frieden, so die Präambel der RKGO, ohne „redlich, erber und fürderlich Recht schwerlich in Wesen bestehen möchte“.

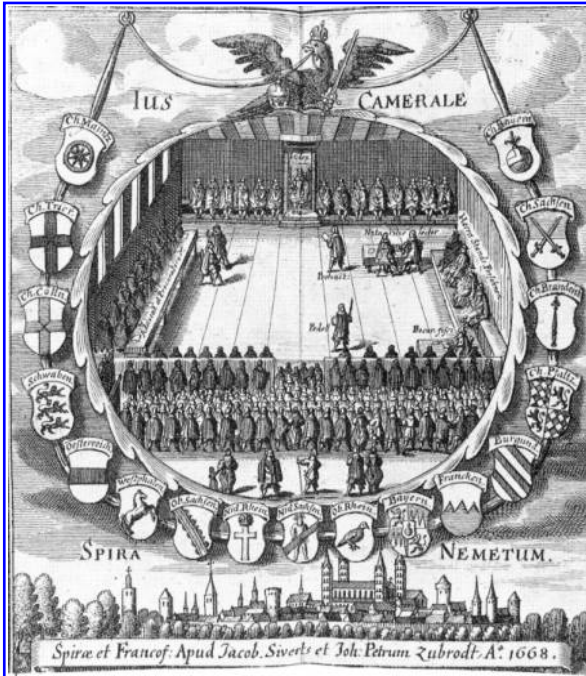


Abbildung 1: Audienz am RKG in Speyer 1668. Kupferstich eines unbekanntes Künstlers aus W. Roding, *Pandecta iuris cameralis*, ed. Tertia, Speyer 1668

Zwar hatte Kaiser Maximilian in Worms unter dem Druck der Reichsstände zugestimmt, daß gegen Tradition und Herkommen die oberste Gerichtsbarkeit nicht mehr am kaiserlichen Regierungssitz ausgeübt werden sollte, er und seine Nachfolger versuchten jedoch, verlorenes Terrain zurückzugewinnen und die Reichsjustiz erneut am Wiener Hof zu etablieren. So trat spätestens seit 1559 neben das von den Reichsständen dominierte RKG der Kaiserliche Reichshofrat (RHR), der nun bei grundsätzlich gleicher Zuständigkeit zusammen mit dem RKG die Spitze der Reichsjustiz bildete.

Die Zuständigkeit beider Gerichte erstreckte sich auf das gesamte Heilige Römische Reich deutscher Nation, d.h. auf ein Gebiet, das heute 16 europäische Länder umfaßt. Es reichte von der italienischen Mittelmeerküste (Reichsitalien) bis nach Polen und von den Niederlanden bis an die Grenze Ungarns.

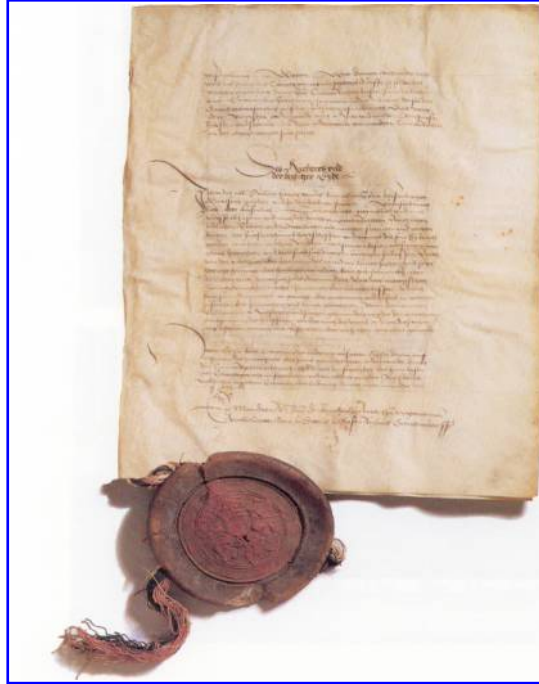


Abbildung 2: Pergament mit anhängendem Siegel der RKG v. 7. August 1495. Österreichisches Staatsarchiv. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Allgemeine Urkundenreihe 1495 VIII 7

III

Auf den ersten Blick scheint es so, als sei jedenfalls das RKG seinen Aufgaben nicht gewachsen gewesen. Denn auch nach dem Ewigen Landfrieden stand die Fehde in voller Blüte, wie uns dies die Unternehmungen eines Götz von Berlichingen, Franz v. Sickingens oder die Hildesheimer Stiftsfehde (1519–1523) vor Augen führen. Hatte Goethe also Recht, wenn er im „Götz von Berlichingen“ den Bischof von Bamberg zu dem Doktor beider Rechte Olearius sagen läßt: „das Reich ist trotz [. . .] 40 Landfrieden noch immer eine Mördergrube“? War folglich das Friedenskonzept von 1495 gescheitert?

Angesichts der vielen Schwierigkeiten, die sich den beiden Gerichten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entgegenstellten, müßte man sich darüber nicht wundern. Das RKG litt unter ständiger finanzieller Not, weil die Gelder für seine Unterhaltskosten, also Kammerzieler und Gemeiner

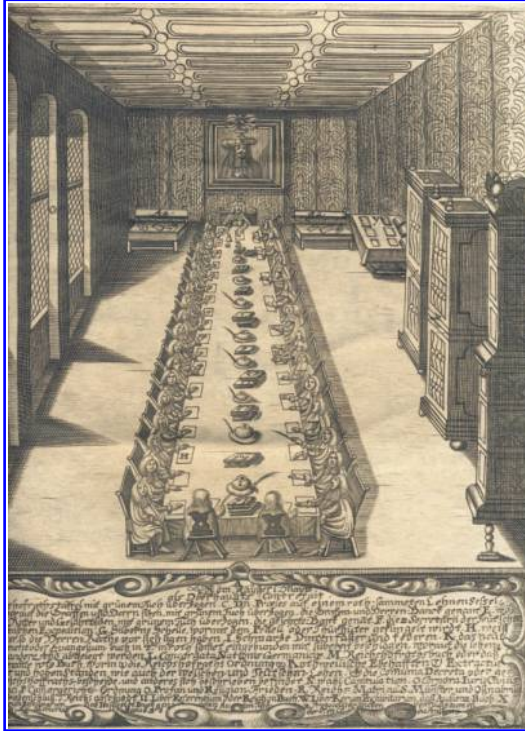


Abbildung 3: Sitzung des Kaiserlichen Reichshofrats in Wien. Holzschnitt eines unbekanntem Künstlers aus J. Chr. v. Uffenbach, *Tractatus Singularis et Methodicus de Excelsissimo Consilio Caesareo-Imperiali Aulico*, Wien und Prag 1700

Pfennig, von den Reichsständen nur unregelmäßig entrichtet wurden. Zeitweise konnte daher nur die Hälfte der vorgesehenen Assessorenstellen besetzt werden. In den Jahren 1544–1548, 1688–1693 und 1704–1711 kam es sogar zum völligen Stillstand der reichskammergerichtlichen Rechtssprechung. Andererseits häuften sich die eingehenden Klagen, darunter in den ersten zehn Jahren im Durchschnitt 10%–15% Landfriedensbruchsachen, die in den Jahren 1527 bis 1529 mit 23% aller Verfahren zum wichtigsten Tätigkeitsbereich des RKG gehörten. Goethe, der 1772 am RKG in Wetzlar als Praktikant tätig war, hat berichtet, daß dort „aufgeschwollen“ ein „ungeheurer Wust von Akten lag“, der jährlich weiter wuchs. „Zwanzigtausend Prozesse“ hätten sich, so Goethe, „aufgehäuft, jährlich konnten sechzig abgetan werden, und das Doppelte kam hinzu“. Nach neueren Erkenntnissen sollen sich am RKG im Jahre 1772 sogar 61.233 unerledigte Fälle aller Art angesammelt haben (F. Hertz). Es war die Zeit, in der das RKG satirisch

als „Reichsjammergericht“ bezeichnet oder mit einer „campana sine pistillo“ verglichen wurde. Spöttisch wurde auch behauptet, die Akten hingen dort an Schnüren auf dem Dachboden des Gerichts und man bearbeite jeweils nur das Aktenstück, das zu Boden gefallen war, wenn es einer Maus gelungen war, die Halteschnur durchzubeißen.

Der aus der Schatulle des Kaisers dotierte RHR blieb zwar von finanziellen Problemen verschont, hatte aber wie das RKG damit zu kämpfen, daß sich einige mächtige Reichsstände seiner Jurisdiktionsgewalt nicht unterwerfen wollten. Denn sie sahen darin – wie z. B. Preußen im Falle des wegen einer angeblichen Schmähchrift vor den RHR zitierten Hallenser Professors Christian Thomasius (1655–1728) – einen Eingriff in ihre durch Privilegien begründeten und sodann im Westfälischen Friedensvertrag von 1648 verbrieften souveränen Herrscherrechte.

Nicht selten hinderten die Reichsstände mit rüden Methoden ihre Untertanen daran, an eines der beiden Gerichte zu appellieren. Außerdem spielten sie die Reichsgerichte gegeneinander aus. Zudem wurden die bei-

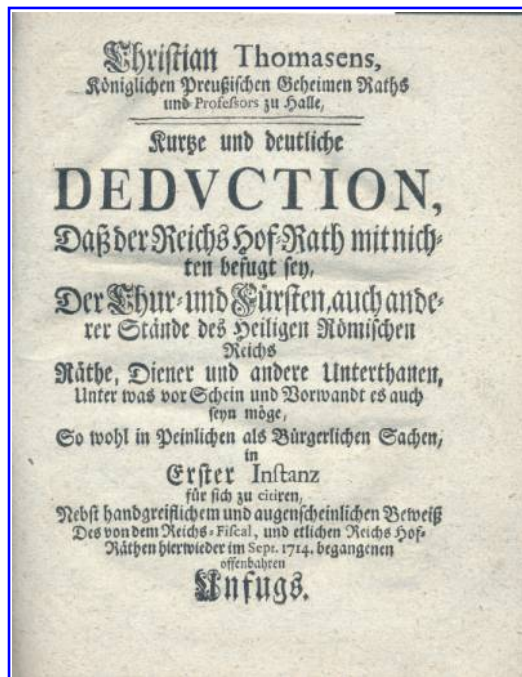


Abbildung 4: Streitschrift des Christian Thomasius (1655–1728) gegen die Zuständigkeit des RHR

den Gerichte wegen des ständigen Streits um eine paritätische Besetzung mit protestantischen und mit katholischen Besitzern geschwächt.

Eine der größten Schwierigkeiten betraf die Vollstreckung ihrer Entscheidungen. „Das schönste und gerechteste Urteil nützt gar nichts“, so hat einmal Altbundespräsident Roman Herzog gesagt, „wenn sich die unterlegene Partei nicht danach richtet und dazu auch nicht gezwungen werden kann“. In diesem Sinne hieß es in der sogenannten „Erklärung des Landfriedens“ von 1522, daß das durch ein Urteil erlangte Recht „nicht nutz oder fruchtbar“ ist, wenn es nicht „mit stattlicher, billicher und ernstlicher Handhabung und Execution aufgesetzter und gebührender Straff [...] vollnuzogen“ werden kann. In der Tat wird jede Rechtsordnung fragwürdig, wenn sie nicht durch eine legitime obrigkeitliche Macht durchgesetzt wird. So lag, wie der Reichshofrat Johann Jacob Moser (1701–1785) bemerkt hat, der „allerschwerste Punkt [...] der gesamten Reichs-Justiz-Pflege in der würrklichen Vollziehung der reichsgerichtlichen Urteile“. Ohne wirksame Exekutivmöglichkeit seien Urteile, so hat sich 1782 der RKG-Assessor Franz Dietrich v. Ditfurth geäußert, „kraftloses Pappier, das keinem Menschen nützen könne, sondern das Gericht verächt- und lächerlich mache“.

Trotz dieser grundsätzlich richtigen Einschätzung ist es bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches nicht gelungen, ein schlagkräftiges Exekutivorgan zu schaffen. Daran änderte auch die 1555 erlassene Reichsexekutionsordnung nichts, mit der die Reichskreise zur Vollstreckung der kaiserlichen „Acht, Urtheil und anderer Poen und Straf“ verpflichtet wurden. Denn diese waren ihrer Struktur nach und – gemessen an den allgemeinen Kriterien einer ordentlichen Gerichtsverfassung – als Exekutivorgane nicht besonders geeignet. Wie alle Reichsinstitutionen standen auch sie im politischen Spannungsverhältnis zwischen Reich und Territorien. Sie hatten daher die schwierige Aufgabe, die eigenen, d.h. die ständischen Angelegenheiten mit denen des Reiches abzustimmen. Hinzu kam, daß die Interessen der Stände untereinander nicht zuletzt wegen der konfessionellen Spaltung uneinheitlich waren, so daß die Reichskreise in vielen Fällen nicht mit-, sondern gegeneinander arbeiteten. Das galt vor allem dann, wenn es sich um Zwangsvollstreckungen handelte, in denen entweder das Verhältnis von Untertanen gegen ihre Landesherrschaft betroffen war oder in denen es, wie in den Religionsprozessen, um die Konfliktlösung konfessioneller Streitigkeiten ging.

IV

Gleichwohl blieb die Tätigkeit der beiden Reichsgerichte nicht erfolglos. Tausende Parteien haben sie, statt Selbsthilfe zu üben, angerufen und vor ihnen nachhaltig um ihr Recht gestritten. Das wird durch die etwa 140.000 nachgelassenen Prozessakten der Gerichte dokumentiert.

Die Einzigartigkeit dieses Materials besteht darin, daß es nicht nur jenseits aller normativen Regelungen tatsächliche Verhältnisse, Probleme, Hoffnungen, Enttäuschungen und Nöte der Menschen spiegelt, sondern auch mehr Klarheit über das Wirken der beiden Reichsgerichte bringen kann. Dazu bedarf es allerdings seiner systematischen Auswertung, die noch am Anfang steht. Das hängt damit zusammen, daß die vor ca. 20 Jahren begonnene Verzeichnung der ca. 70.000 Reichskammergerichtsakten noch immer nicht ganz abgeschlossen ist.

Mit der Verzeichnung der im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv aufbewahrten Akten wurde soeben erst begonnen. Diese Verzögerung beruht u. a. darauf, daß das Interesse der rechtsgeschichtlichen Forschung an der höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich lange Zeit überwiegend dem RKG und weniger dem RHR galt. Im Zeichen kleindeutscher und vornehm-

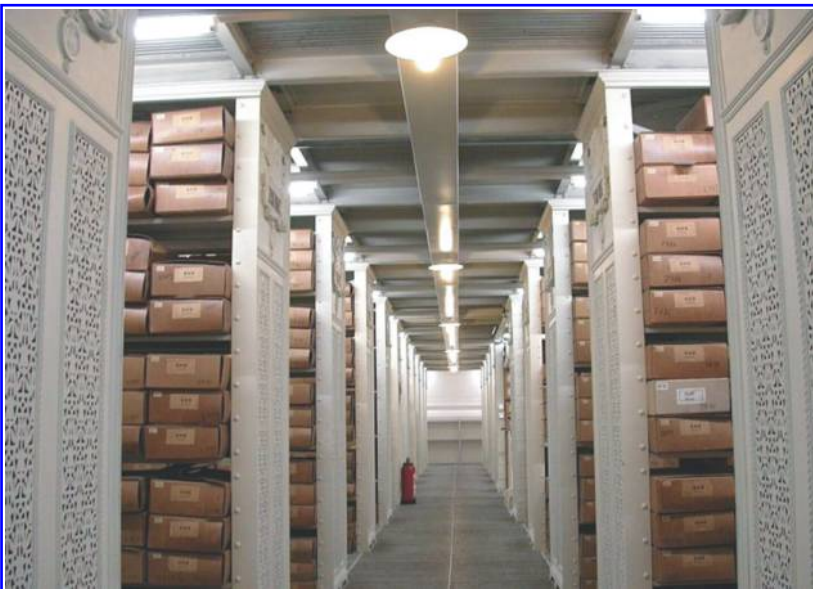


Abbildung 5: Die in Kartons aufbewahrten RHR-Akten im Österreichischen Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv

lich preußisch-protestantischer Nationalstaatsideologie wurde der RHR als ein Machtinstrument abgetan, mit dem der Kaiser „seinen dominierenden Einfluß im Reich zu behaupten“ gewußt habe. Noch im vergangenen Jahrhundert galt der RHR vielfach als ein von „durchtriebenen Jesuitenköpfen“ inspiriertes „willfähiges Organ des Kaisers“, während das RKG als „Gericht der höchsten Einheit des Reichs“ Anerkennung fand.

Zu einer neuen Sicht des Alten Reiches und seiner beiden höchsten Gerichte kam es nachhaltig erst mit dem 1967 erschienenen Werk Karl Otmar Frhr. v. Aretins „Heiliges Römisches Reich“. Für v. Aretin war das Alte Reich vorrangig eine durch die Reichsjustiz gesicherte Friedens- und Rechtsordnung, wobei er die Funktion des RHR als „oberstes Verwaltungs- und Verfassungsgericht des Reiches“ hervorhob, das „in zahlreichen Fällen Unrecht abgestellt, gesühnt oder verhindert“ habe und ein „Hindernis für die Ausbildung des schrankenlosen Absolutismus“ gewesen sei. Er unterstrich die Bedeutung beider Höchstgerichte als „Refugium für alle, die sich von ihrer Obrigkeit bedrängt fühlten“. Vor dem Hintergrund politischer Bemühungen um eine europäische Staatengemeinschaft fielen seine Gedanken auf fruchtbaren Boden, zumal man im Alten Reich ein Modell für die künftige Einheit und Friedensordnung Europas sehen konnte.

Inzwischen beruhen die Grenzen und Defizite der Reichshofratsforschung entscheidend darauf, daß die reichshofrätlichen Akten weitgehend unerschlossen sind. Der finanziellen Unterstützung durch die Deutsche Volkswagen Stiftung ist es zu verdanken, daß im Jahre 1999 mit der Erschließung des Bestandes der Alten Prager Akten (APA) – es handelt sich um etwa 5000 Einzelakten aus der Prager Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. (1576–1612) – begonnen werden konnte. Ein von der Österreichischen und der Göttinger Akademie der Wissenschaften sowie dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv geplantes und auf ca. 18 Jahre angelegtes weiteres Erschließungsprojekt ist 2006 auf Vorschlag der Wissenschaftlichen Kommission der Union der deutschen Akademien von der Bund-Länder-Kommission der Bundesrepublik Deutschland als förderungswürdig anerkannt worden. Damit können jetzt etwa 25.000 Einzelakten, d.h. ca. ein Drittel der reichshofrätlichen „Judicialia“ verzeichnet werden.

Die daran geknüpften Erwartungen sind groß, zeigt doch allein schon das bisher erschlossene Material, in welchem Maße Fehde und Selbstjustiz durch Recht und Verfahren ausgeschaltet werden konnten. Viele Streitfälle sind darunter, von denen jeder einzelne ohne die Reichsgerichte zur Fehde geführt hätte. Es handelt sich um Klagen von Untertanen und Landständen gegen ihre Landesherren, von Kapiteln gegen Bischöfe und Prälaten, von Bürgern gegen das Stadtreghiment und vor allem um Prozesse, in de-

nen es um konfessionelle Konflikte ging. Häufig waren es die mittleren und die kleineren Reichsstände, die den RHR in finanziellen oder dynastischen Konflikten anriefen, um sich im ungleichen föderativen Kräftefeld behaupten zu können. Die Verfahren betrafen zudem strafrechtlich relevante Fälle wie Totschlags-, Sittlichkeits-, Körperverletzungs-, Raub-, Betrugs- und Beleidigungsdelikte. Darüber hinaus ging es um Fälle aus dem Erbschafts-, Darlehens-, Schuld-, Vollstreckungs-, Versorgungs-, Abgaben-, Zoll-, Arbeits- und Handwerksrecht sowie schließlich um Streitigkeiten aus dem Patent-, Hütten-, Militär-, Kunst-, Zoll-, Markt- und Musikwesen. Bedenkt man, daß auch das RKG in entsprechenden Fällen tätig gewesen ist, so kann man die Bedeutung der Reichsjustiz als Garant für die Friedensordnung des Heiligen Römischen Reiches nicht hoch genug einschätzen.

Wie war das trotz der vielen Mängel der obersten Reichsjustiz möglich? Für die Parteien war zunächst einmal entscheidend, daß es an der Spitze des Reiches zwei kaiserliche Gerichte gab, an denen Konflikte ohne Anwendung von Gewalt mit rechtlichen Argumenten ausgetragen werden konnten. Wer diese Möglichkeit nicht nutzte und sich für ein eigenmächtiges Vorgehen entschied, hätte sich von vornherein ins Unrecht gesetzt. Die Frage der Zwangsvollstreckung spielte offenbar keine Hauptrolle. Das gilt auch für die heutigen europäischen Gerichte; denn auch die Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) können gegen einzelne Mitgliedstaaten nicht vollstreckt werden (Art. 244, 256 EG-Vertrag). Bleibt ein Urteil unbeachtet, so kann der Gerichtshof gegen den säumigen Staat zwar „die Zahlung eines [...] Zwangsgelds verhängen“ (Art. 228 Ziff. 2 EG-Vertrag), das aber wiederum nicht wirksam vollstreckt werden kann. Ähnlich verhält es sich mit Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EMGR, vgl. Art. 50 ff. EG-Vertrag). Dennoch bleiben die Entscheidungen der beiden Gerichte nicht wirkungslos, sondern werden in der Regel respektiert. Das mag mit den vielfältigen, auf Gegenseitigkeit beruhenden rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Verflechtungen der Europäischen Gemeinschaft zusammenhängen, auf deren Funktionieren die Mitgliedstaaten zu ihrem eigenen Vorteil angewiesen sind.

Wie aber war die Lage im Heiligen Römischen Reich? Vom RHR wissen wir, daß er vollstreckbare Urteile vermied und es vorzog, die an ihn herangetragenen Rechtsstreitigkeiten mit diplomatisch-politischen Mitteln zu schlichten. Insoweit übte er mehr die Funktion eines mit Macht und Ansehen ausgestatteten Mediators und weniger die eines streitentscheidenden Gerichts aus. Im übrigen arbeitete er mit Verfügungen der unterschiedlichsten Art, die nicht das Gewicht eines vollstreckbaren Endurteils hatten. Dazu gehörten die Einsetzung von Kommissionen, Vermittlungsschreiben

und der Erlaß von Mandaten, mit denen die Beklagten zur Respektierung des Rechts aufgefordert wurden. Letzteres gilt auch für das RKG. Im übrigen haben wir keine genauen Erkenntnisse darüber, wie im allgemeinen die Entscheidungen des RHR und die des RKG auf die Empfänger gewirkt haben. Hier öffnet sich der Forschung ein bisher noch nicht erschlossenes Gebiet, das für die Höchstgerichtsbarkeit und ihre Funktion als Wahren des Rechtsfriedens fundamentale Bedeutung haben dürfte. Schon jetzt spricht einiges dafür, daß die Verfügungen der Gerichte im allgemeinen beherzigt worden sind. Vermutlich war die uns noch weitgehend verborgene gesellschaftliche und politische Binnenstruktur des Alten Reiches so beschaffen, daß man es sich – ähnlich wie im heutigen Europa – nicht ohne Ansehensverlust oder andere Nachteile erlauben konnte, höchstrichterliche Entscheidungen zu mißachten. Das Alte Reich bildete trotz zentrifugaler Auflösungstendenzen unter dem Dach der kaiserlichen Gerichte noch immer ein relativ festes und einheitliches Gefüge, in dem die Respektierung gegenseitiger Rechte noch nicht durch eigennützige Machtinteressen völlig verdrängt war. Und so begann das, was man 1495 mit dem Ewigen Landfrieden hatte erreichen wollen, allmählich zu greifen, und „das Reich ward“, wie Goethe in „Dichtung und Wahrheit“ (12. Buch) gesagt hat, „nach und nach beruhigt“.

Dieses Ergebnis ist nicht das alleinige Verdienst der Reichsgerichte gewesen; denn im Laufe der Zeit hatten sich die politischen Rahmenbedingungen im Reich geändert. So hatten die größeren Territorialherren im Zuge einer Zentralisierung ihrer Länder nicht nur ihre Verwaltung, sondern auch die Gerichtsbarkeit und die Gerichtsverfassungen modernisiert. Sie hatten geordnete Instanzenzüge geschaffen und ihre Gerichte nach dem Vorbild der Reichsgerichte mit studierten Juristen besetzt. Gemäß ihrem stets behaupteten Anspruch auf Selbständigkeit hatten sie die Verfolgung und Aburteilung von Landfriedensbrüchen und Gewaltverbrechen nicht ohne Erfolg in die eigene Zuständigkeit übernommen. Außerdem war den stets schwer zu entscheidenden Religionsprozessen durch den Augsburger Religionsfrieden und den Westfälischen Friedensvertrag vieles an Schärfe genommen worden. Darüber hinaus wurden die Reichsgerichte mit der Entscheidung von Streitigkeiten mächtiger Territorialherren weniger belastet, weil diese ihre Konflikte vereinbarungsgemäß vor „Austrägen“, d.h. vor Schiedsgerichten auszutragen versuchten. Damit beschränkte sich die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte auf die mittleren und die kleineren Reichsstände, die einerseits auf den Schutz der Reichsjustiz angewiesen waren und andererseits den reichsgerichtlichen Entscheidungen in der Regel auch ohne Vollstreckungsmaßnahmen nachkamen. Insoweit vermochten die Reichs-

gerichte die Freiheitsrechte einzelner oder sozialer Gemeinschaften gegen fürstliche Willkür zu schützen. Die zahlreichen Untertanenprozesse sind ein lebhaftes Beispiel dafür.

So haben die Reichsgerichte, auch wenn sie nicht alle kriegerischen Auseinandersetzungen verhindern konnten, einen wesentlichen Beitrag zur Friedens- und Verfassungsordnung des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation geleistet. Ihnen ist es mitzuverdanken, daß dieses von dem Staats- und Völkerrechtler Samuel v. Pufendorf (1632–1694) in die klassischen Staatsformen nicht einzuordnende und daher als *monstrum simile* bezeichnete Reich nicht durch gewaltsame Fehden und Selbstjustiz ganz auseinanderfiel. Ob es allerdings zutrifft, daß RKG und RHR „trotz ihrer zahlreichen Unzulänglichkeiten [...] das Beste waren, was die Verfassung des alten Reichs [...] zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und des Rechtsbestandes seiner Glieder hervorgebracht hat“ (K. S. Bader), wird sich erweisen, wenn einmal die Prozeßakten beider Gerichte systematisch erschlossen und ausgewertet worden sind.

Literaturhinweise (kleine Auswahl)

- K. O. Frh. v. Aretin, Heiliges Römisches Reich 1776–1806, Teil I: Darstellung (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Bd. 38, Abt. Universalgeschichte, hg. von Martin Göhring), Wiesbaden 1967.
- L. Auer, Das Archiv des Reichshofrats und seine Bedeutung für die historische Forschung, in: B. Diestelkamp und I. Scheurmann (Hg.), Friedenssicherung und Rechtsgewährung. Sechs Beiträge zur Geschichte des Reichskammergerichts und der obersten Gerichtsbarkeit im alten Europa, Bonn/Wetzlar 1997, S. 117–130.
- K. S. Bader, Die Rechtsprechung des Reichshofrats und die Anfänge des territorialen Beamtenrechts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Bd. 65, 1947, S. 363 ff.
- St. Ehrenpreis, Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II. 1576–1612 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 72), Göttingen 2006.
- O. v. Gschließer, Der Reichshofrat, Wien 1942 (Nachdruck Nendeln/Liechtenstein 1970); P. C. Hartmann u. F. Schuller (Hg.), Das Heilige Römische Reich und sein Ende 1806, Regensburg 2006.
- F. Hertz, Die Rechtsprechung der höchsten Reichsgerichte im römisch-deutschen Reich und ihre politische Bedeutung, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (MIÖG), Bd. 69, 1961, S. 331–358.
- H.-G. Hermann, Frieden, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG), hg. v. A. Cordes, H. Lück, D. Wermüller u. R. Schmidt-Wiegand, Bd. 1, 2. Auflage, Berlin 2008, Sp. 1807–1821.
- A. Lauf, Reichskammergericht, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 4, hg. v. A. Erlert und E. Kaufmann, Berlin 1990, Sp. 655–662.

- E. Liebmann*, Reichs- und Territorialgerichtsbarkeit im Spiegel der Forschung, in: A. Amend, A. Baumann, St. Wendehorst, S. Westphal (Hg.), Gerichtslandschaft Altes Reich (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 52, hg. v. F. Battenberg, A. Cordes, U. Eisenhardt, P. Oestmann u. W. Sellert), Köln/Weimar/Wien 2007, S. 151–172.
- P. Moraw*, Reichshofrat, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 4, hg. v. A. Erler und E. Kaufmann, Berlin 1990, Sp. 630–638.
- E. Ortlieb*, Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657) (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 38, hg. v. F. Battenberg, B. Diestelkamp, U. Eisenhardt, A. Laufs u. W. Sellert), Köln/Weimar/Wien 2001.
- dieselbe*, Die ‚Alten Prager Akten‘ im Rahmen der Neuerschließung der Akten des Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs (MÖStA), Bd. 51, 2004, S. 593–634.
- G. Polster*, Die elektronische Erfassung des Wolfschen Repertoriums zu den Prozeßakten des Reichshofrats im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: MÖStA Bd. 51, 2004, S. 635–649.
- W. Sellert*, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge, hg. v. A. Erler, W. Schlesinger u. W. Wegener, Bd. 4), Aalen 1965.
- dieselbe*, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge, hg. v. A. Erler, W. Schlesinger u. W. Wegener, Bd. 18), Aalen 1965.
- dieselbe*, Projekt einer Erschließung der Akten des Reichshofrats, in: W. Sellert (Hg.), Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 34, hg. v. F. Battenberg, B. Diestelkamp, U. Eisenhardt, G. Gudian (†), A. Laufs u. W. Sellert), Weimar/Wien 1999, S. 199–210.
- dieselbe*, Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 8/I und Bd. 8/II, hg. v. B. Diestelkamp, U. Eisenhardt, G. Gudian, A. Laufs u. W. Sellert), Köln/Wien 1980/1990.
- R. Smend*, Das Reichskammergericht, Weimar 1911 (Neudruck Aalen 1965).
- M. Uhlhorn*, Der Mandatsprozeß sine clausula des Reichshofrats (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 22, hg. v. B. Diestelkamp, U. Eisenhardt, G. Gudian, A. Laufs u. W. Sellert), Köln/Wien 1990.
- A. Stögmann*, Die Erschließung von Prozeßakten des Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs (MÖStA), Bd. 47, 1999, S. 249–265.
- S. Ullmann*, Geschichte auf der Langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576) (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abt. für Universalgeschichte, Bd. 214; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, Nr. 18, hg. von K. O. Fhr. v. Aretin, H. Duchhardt, P. Moraw, W. Schulze u. H. Weber), Mainz 2006.